



#### Hintergrund

Die KUKA Aktiengesellschaft («KUKA» oder «Anbieterin») ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Augsburg, Deutschland. Ihr Aktienkapital beträgt EUR 88'180'120.60 und ist eingeteilt in 33'915'431 auf den Inhaber lautende nominellwertlose Stückaktien («KUKA-Aktien»). KUKA ist einer der weltweit führenden Anbieter von Robotern und automatisierten Produktionsanlagen und beliefert vornehmlich Kunden in Märkten der Automobil-, Luftfahrt-, Werkzeugmaschinen-, Lebensmittel- und Elektronikindustrie. Die KUKA-Aktien sind im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Börse München kotiert.

Die Swisslog Holding AG («Swisslog») ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Buchs (AG), Schweiz. Ihr Aktienkapital beträgt per 29. September 2014 CHF 2'512'769.84 und ist eingeteilt in 251'276'984 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (je eine «Swisslog-Aktie»). Swisslog ist eine Holdinggesellschaft, die Beteiligungen an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen hält, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Materialfluss- und Logistikanlagen und verwandten Gebieten tätig sind. Swisslog ist ein führender Anbieter von Automatisierungslösungen für Krankenhäuser, Lager- und Verteilzentren mit einem Fokus auf den Segmenten E-Commerce, Pharma und Nahrungsmittel. Die Swisslog-Aktien sind im Main Standard der SIX Swiss Exchange kotiert.

Nach dem Vollzug dieses Übernahmeangebots («Angebot») kann KUKA durch verstärkte Zusammenarbeit mit Swisslog zunehmend an den Megatrends «E-Commerce» und «Demographie» partizipieren und erhält weiteren Zugang zu den attraktiven Wachstumsmärkten Warehouse-Logistik und Healthcare. KUKA kann gleichzeitig den Anteil ihres General Industry Geschäfts signifikant steigern und damit eine größere Unabhängigkeit von den Konjunkturzyklen der Automobilindustrie erreichen. Swisslog wiederum wird auf die Automatisierungstechnologien, insbesondere der Robotik, aus dem Hause KUKA zugreifen können. Entsprechende Vereinbarungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen.

KUKA strebt mit dem vorliegenden Angebot den Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an Swisslog, nicht aber deren vollständige Übernahme an.

Das vorliegende Angebotsinset stellt lediglich eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 6. Oktober 2014 («Angebotprospekt») dar. Der Angebotsprospekt kann rasch und kostenlos auf Deutsch und Französisch bezogen werden bei: Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich (Tel: +41 (0)58 283 70 03, Fax: +41 (0)58 283 70 75, E-Mail: prospectus@vontobel.ch). Dieses Angebotsinset, der Prospekt und weitere Angebotsdokumente sind ferner abrufbar unter [http://www.kuka-ag.de/de/investor\\_relations/kaufangebot\\_swisslog/](http://www.kuka-ag.de/de/investor_relations/kaufangebot_swisslog/).

#### Gegenstand des Angebots

Unter Vorbehalt der nachstehenden Angebotsbeschränkungen bezieht sich das Angebot auf alle ausgegebenen und sich im Publikum befindenden Swisslog-Aktien. Das Angebot erstreckt sich folglich nicht auf Swisslog-Aktien, welche von Swisslog oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden. Das Angebot würde sich auch auf sämtliche Swisslog-Aktien erstrecken, welche aus Finanzinstrumenten bis zum Ablauf der Nachfrist stammen. Swisslog hat aktuell keine Finanzinstrumente ausstehend und plant auch nicht, solche auszugeben.

Dementsprechend bezieht sich das Angebot per 29. September 2014 auf insgesamt 250'311'559 Swisslog-Aktien.

#### Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 1.35 netto in bar je Swisslog-Aktie, abzüglich des Bruttobetrages etwaiger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Angebots eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegendem Preis, Veräusserung von eigenen Swisslog-Aktien durch Swisslog oder einer ihrer Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten, Abspaltungen und ähnliche Transaktionen.

Der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen in Swisslog-Aktien in mindestens 10 der 12 der Voranmeldung vorausgehenden vollständigen Monaten war gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers (*free float*), womit die Swisslog-Aktien als liquid im Sinne des Rundschreibens Nr. 2 (Liquidität im Sinne des Übernahmerechts) der Übernahmekommission vom 26. Februar 2010 gelten.

#### Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 7. Oktober 2014 bis zum 20. Oktober 2014 («Karenzfrist»). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

#### Angebotsfrist und Nachfrist

Mit Veröffentlichung des Angebotsprospekts am 6. Oktober 2014 wird das Angebot nach Ablauf der Karenzfrist voraussichtlich für eine Zeit von 20 Börsentagen zur Annahme offen sein. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 21. Oktober 2014 bis zum 17. November 2014, 16.00 Uhr MEZ, zur Annahme offen sein («Angebotsfrist»). KUKA behält sich eine Verlängerung der Angebotsfrist vor. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission.

Ist das Angebot zustande gekommen, wird die Annahmefrist für das Angebot nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist (nach der Veröffentlichung der Meldung des definitiven Zwischenergebnisses) um die Nachfrist von 10 Börsentagen verlängert («Nachfrist»). Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom 24. November 2014 bis zum 5. Dezember 2014, 16.00 Uhr MEZ.

#### Bedingung

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind der Anbieterin so viele Swisslog-Aktien angeeignet worden, dass die Anbieterin unter Einbezug der Swisslog-Aktien, über welche sie und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (unter Ausschluss der von Swisslog oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehaltenen Swisslog-Aktien) zu diesem Zeitpunkt halten, mindestens 66% aller am Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen Swisslog-Aktien hält.
- Bis zum Ablauf der (eventuell verlängerten) Angebotsfrist ist kein Ereignis eingetreten oder bekannt geworden, das für sich allein oder zusammen mit anderen Ereignissen nach Auffassung eines von der Anbieterin bezeichneten unabhängigen und international anerkannten Experten dazu führen könnte, dass (i) sich der jährliche konsolidierte Umsatz von Swisslog um CHF 63.26 Mio. (entsprechend 10% des im konsolidierten Jahresabschluss von Swisslog per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen konsolidierten Umsatzes) oder mehr reduziert, (ii) sich das jährliche konsolidierte Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von Swisslog um CHF 4.10 Mio. (entsprechend 20% des im konsolidierten Jahresabschluss von Swisslog per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen konsolidierten EBIT) oder mehr reduziert, oder (iii) sich das konsolidierte Eigenkapital von Swisslog um CHF 13.96 Mio. (entsprechend 10% des im konsolidierten Jahresabschluss von Swisslog per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen konsolidierten Eigenkapitals) oder mehr reduziert.
- Soweit erforderlich haben die zuständigen Wettbewerbsbehörden die Übernahme der Swisslog durch die Anbieterin genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt, bzw. sind alle diesbezüglichen Wartezeiten abgelaufen oder beendet worden, ohne dass die Anbieterin oder eine mit der Anbieterin verbundene Gesellschaft oder Swisslog Verpflichtungen auferlegt wurden oder die Genehmigung bzw. Freistellung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft wurde, welche, für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von der Anbieterin beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank, geeignet sind, auf die Anbieterin oder Swisslog einschliesslich ihrer jeweiligen direkten und indirekten Konzerngesellschaften eine der in Bedingung b) definierten Auswirkungen zu haben.
- Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wurden erlassen, welche dieses Angebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner oder mehrerer Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bedingungen (a) und (b) gelten bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die Bedingungen (c) und (d) gelten bis zum Vollzug.

## Öffentliches Kaufangebot

der

## KUKA Aktiengesellschaft, Augsburg, Deutschland

für alle sich im Publikum befindenden

## Namenaktien der Swisslog Holding AG, Buchs (AG), Schweiz

mit einem Nennwert von je CHF 0.01

Sofern eine der Bedingungen (a) oder (b) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch darauf verzichtet wurde, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt. Sofern eine der Bedingungen (c) oder (d) bis zum Vollzug weder erfüllt ist noch darauf verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier Monate ab Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (der «Aufschub»). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (c) oder (d), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Falls die genannten Bedingungen während des Aufschubs weder erfüllt werden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, es sei denn, die Anbieterin beantragt einen darüber hinausgehenden Aufschub des Vollzugs, welcher von der Übernahmekommission bewilligt wird.

#### RECHTE DER AKTIONÄRE VON SWISSLOG

##### Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 25. September 2014 mindestens 3% der Stimmrechte an Swisslog, ob ausübbar oder nicht, hält («Qualifizierter Aktionär» im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsinseters in den Zeitungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91, E-Mail: [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch)) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsinseters in den Zeitungen zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an Swisslog, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

##### Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91, E-Mail: [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch)) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

##### Empfehlung des Verwaltungsrates der Swisslog

Der Verwaltungsrat der Swisslog hat am 25. September 2014 einstimmig beschlossen (mit einem Mitglied im Ausstand), den Aktionären der Swisslog das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

##### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Buchs (AG), Schweiz.

#### ANGEBOTSRESTRIKTIONEN / OFFER RESTRICTIONS

##### Allgemein / General

Das Angebot, welches in diesem Angebotsinset beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in solchen Staaten oder Rechtsordnungen gemacht, in denen ein solches Angebot widerrechtlich wäre oder in denen das Angebot anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder die von der Anbieterin (wie vorstehend definiert) eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch oder zusätzliche Handlungen gegenüber staatlichen Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden verlangen würden. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf solche Staaten oder Rechtsordnungen auszudehnen.

Mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente dürfen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen weder verteilt, noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen versandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Swisslog durch Personen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verwendet werden.

*The public tender offer described in this offer notice (the «Offer») is not directly or indirectly made in a country or jurisdiction in which such Offer would be illegal, other-wise violate the applicable law or an ordinance or which would require KUKA Aktiengesellschaft (the «Offeror») to change the terms or conditions of the Offer in any way, to submit an additional application to or to perform additional actions in relation to any state, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the Offer to any such country or such jurisdiction.*

*Documents relating to the Offer must neither be distributed in such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of securities of Swisslog by anyone from such countries or jurisdictions.*

##### United States of America

*The Offer described in this offer notice is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer notice and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Swisslog, from anyone in the United States of America. The Offeror is not soliciting the tender of securities of Swisslog by any holder of such securities in the United States of America. Securities of Swisslog will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. A person tendering securities into this Offer will be deemed to represent that such person (a) is not a U.S. person, (b) is not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) is not in or delivering the acceptance from, the United States of America.*

##### United Kingdom

*The offer documents in connection with the Offer are only being distributed to and are only directed at persons whose place of residence, domicile or usual place of residence is in the United Kingdom who are «qualified investors» within the meaning of Article 2(1) (e) of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) and who (i) have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, as amended (the «Orders») or (ii) are persons falling within Article 49(2) (a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations etc») of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be distributed (all such persons together being referred to as «relevant persons»). The offer documents in connection with the Offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, domicile or usual place of residence is in the United Kingdom and who are not relevant persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.*

##### Australien, Kanada und Japan

*The Offer described in this offer notice is not addressed to shareholders of Swisslog whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.*

#### Namenaktien der Swisslog Holding AG

Valorennummer	ISIN	Ticker-Symbol
1232462	CH0012324627	SLOG

Finanzberater: Goldman Sachs AG, Deutsche Bank AG und Joh. Berenberg, Gossler & Co KG

Durchführende Bank: Bank Vontobel AG

Ort und Datum: Augsburg, Deutschland, 6. Oktober 2014